

züglichen Resolutionen ist, einschließlich der Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973.

Auf der 4354. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 6. August 2001 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁵⁴:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 2. August 2001 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Lalit Mohan Tewari (Indien) zum Kommandeur der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zu ernennen¹⁵⁵, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von Ihrer Absicht Kenntnis."

Auf seiner 4428. Sitzung am 27. November 2001 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/2001/1079)".

Resolution 1381 (2001) vom 27. November 2001

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 15. November 2001 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹⁵⁶ sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

1. *fordert* die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 *auf*;
2. *beschließt*, das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Mai 2002, zu verlängern;
3. *ersucht* den Generalsekretär, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 4428. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Ebenfalls auf der 4428. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluss an die Verabschiedung der Resolution 1381 (2001) im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁵⁷:

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

Bekanntlich heißt es in Ziffer 12 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹⁵⁶: "Die Situation im Nahen Osten ist ... weiterhin potenziell gefährlich, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle

¹⁵⁴ S/2001/767.

¹⁵⁵ S/2001/766.

¹⁵⁶ S/2001/1079.

¹⁵⁷ S/PRST/2001/37.

Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann." Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt auch die Auffassung des Sicherheitsrats wieder."

Auf seiner 4458. Sitzung am 28. Januar 2002 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/2002/55)".

**Resolution 1391 (2002)
vom 28. Januar 2002**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 1310 (2000) vom 27. Juli 2000, 1337 (2001) vom 30. Januar 2001 und 1365 (2001) vom 31. Juli 2001, sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärung vom 18. Juni 2000¹⁵¹,

sowie unter Hinweis auf das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats an den Generalsekretär vom 18. Mai 2001¹⁴⁷,

ferner unter Hinweis auf die Schlussfolgerung des Generalsekretärs, dass Israel im Einklang mit Resolution 425 (1978) am 16. Juni 2000 seine Truppen aus Libanon abgezogen und die im Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000¹⁴² festgelegten Anforderungen erfüllt hat, und die Schlussfolgerung des Generalsekretärs, dass die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon im Wesentlichen zwei der drei Bestandteile ihres Mandats erfüllt hat und sich nunmehr auf die verbleibende Aufgabe der Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit konzentriert,

in Bekräftigung des Interimscharakters der Truppe,

unter Hinweis auf seine Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁴³,

dem Antrag der Regierung Libanons in dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär vom 9. Januar 2002¹⁵⁸ *stattgebend,*

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 16. Januar 2002 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon¹⁵⁹ und macht sich die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen zu eigen;

2. *beschließt*, das derzeitige Mandat der Truppe gemäß der Empfehlung des Generalsekretärs um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten bis zum 31. Juli 2002 zu verlängern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in seinem jüngsten Bericht beschriebene Neugliederung der Truppe im Einklang mit dem Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 18. Mai 2001¹⁴⁷ im Lichte der Entwicklungen am Boden und im Benehmen mit der Regierung Libanons und den truppenstellenden Ländern durchzuführen;

¹⁵⁸ S/2002/40.

¹⁵⁹ S/2002/55.